

Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund  
Präsident  
Herr Peter Paul  
Rathaus  
18439 Stralsund

Amt für zentrale Dienste  
AZ: 10.08.11.0001/19-ku

Kontakt Jan Kuhn  
Rathaus / Alter Markt  
Durchwahl 03831 252 185  
Telefax 03831 252 52 185  
E-Mail jkuhn@stralsund.de  
Seite 1 von 2  
Datum 03.07.2019

## **Ausübung des Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2019-VII-01-0026**

Sehr geehrter Herr Paul,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Bürgerschaft,

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV MV widerspreche ich dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2019-VII-01-0026 vom 20.06.2019, da der Beschluss sich als rechtswidrig erweist.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 KV MV hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er das Recht verletzt. Das ist hier der Fall. Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2019 auf Antrag der Fraktionen CDU/ FDP, BfS und B 90 / GRÜNE einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:*

*In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse werden gewählt:*

*Mitglieder  
Christian Ramlow  
Rocco Pantermöller*

*Stellvertreter  
Kathrin Ruhnke  
Richard Kinder“*

Eine Befassung der Verwaltung in dieser Rechtsfrage konnte aus Zeitgründen leider nicht erfolgen.

Gegenstand war die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Bei den von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund gewählten Mitgliedern und Stellvertretern handelt es sich um sachkundige Einwohner.

Laut § 4 Absatz 6 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Vorpommern vom 03. Februar 2014 (Ostsee-Zeitung und Nordkurier, Lokalausgaben vom 12. Februar 2014), geändert durch Satzung vom 20.02.2018 (Ostsee-Zeitung und Nordkurier, Lokalausgaben vom

06.03.2018) muss es sich jedoch bei den zu entsendenden weiteren Vertretern um Mitglieder der Bürgerschaft handeln:

„Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gem. Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 KV M-V gewählt. In gleicher Weise ist für jeden dieser Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.“

Der gefasste Beschluss ist aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Vorpommern nicht umsetzbar, er verstößt gegen Recht. Ich bin daher verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen.

Ich weise darauf hin, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet und ich empfehle die Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft als weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Gemäß § 33 Absatz 5 KV MV ist in der nächsten Sitzung über die Angelegenheit erneut zu beschließen

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow

Präsident der Bürgerschaft	
Eing.-Datum: 04.07.19	Nr. 05031008
<input checked="" type="checkbox"/> Kopie vom Präsi an: Fraktionen LBSM z.K	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennzeichnung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung in Zusammenhang mit der Besondere	
<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Ablage
Termin: 12. JULI 2019	
Datum/Unterschrift	



Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

Widersprache 03

## Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 7.16.1

**Wahl der Mitglieder und Vertreter in die Verbandsversammlung**

**Einreicher: Fraktion CDU/FDP, Fraktion BfS, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

**Vorlage: AN 0145/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse werden gewählt:

Mitglieder  
Christian Ramlow  
Rocco Pantermöller

Stellvertreter  
Kathrin Ruhnke  
Richard Kinder

Beschluss-Nr.: 2019-VII-01-0026

Datum: 20.06.2019

Im Auftrag

  
Kuhn

